URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 29.03.2022 (RD 03-2122)

Bearbeitung und Layout für Website SHV

Rekurs YY (SG GC Amicitia / Albis Foxes) gegen den Entscheid DKL 704-21/22 vom 06.03.2022 betreffend Disziplinarstrafe gegen ihn selbst aus dem Spiel Ab-012 (MU17) zwischen Pfadi Winterthur und SG GC Amicitia / Albis Foxes vom 27.02.2022 in Winterthur

3. Kammer in der Zusammensetzung

- Rechtsanwalt Stephan Erni, Suhr (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

1.1 YY (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.

1.2 Die Vorinstanz hat den Rekurrenten wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 100 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 15 auferlegt.

1.3 Dem Rekurrenten wird vorgeworfen, dem SR nach Erhalt einer 2-Min-Strafe den "Vogel" gezeigt zu haben.

1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, der vorinstanzliche Entscheid und somit die ausgesprochene Sperre und Busse sowie die Verfahrensgebühr seien aufzuheben.

Diesen Antrag begründet der Rekurrent im Wesentlichen damit, dass
- er keinem der beiden SR den "Vogel" gezeigt, sondern lediglich die Hände verworfen habe.
- kein Blickkontakt zwischen ihm und den SR bestanden habe, da er aufgrund der soeben ausgesprochenen "2-Min-Strafe" in Richtung Auswechselbank unterwegs gewesen sei.

1.5 Die SR B und H bestätigen in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2022 den rapportierten Sachverhalt. SR B führt zum Rekurs aus, dass SR H, der gegen den Rekurrenten eine Hinausstellung ausgesprochen hat, sich umgedreht habe, um die Hinausstellung zu notieren, und währenddessen habe der Rekurrent - in Richtung Auswechselbank laufend - den Kopf in Richtung SR H gedreht und ihm den "Vogel" gezeigt. Zudem wies SR B daraufhin, dass die vom Rekurrenten eingereichte Spielfeldskizze (mit der Aufzeichnung, wo sich der Rekurrent und die beiden SR im Zeitpunkt der fraglichen Szene befunden haben) nicht korrekt sei, denn er sei auf der rechten Seites des Spielfeldes gestanden und nicht, wie vom Rekurrenten dargestellt, auf der linken Spielfeldseite - somit habe er freie Sicht auf den Rekurrenten gehabt.

1.6 In der Replik vom 26.03.2022 widerspricht der Rekurrent diesen Ausführungen der SR. Der Rekurrent wiederholt im Wesentlichen, was er bereits in seinem Rekurs vom 10.03.2022 dargelegt hatte, ohne dass er jedoch weitere Beweise beigelegt bzw. offeriert hat.

1.7 Es ist weiter festzuhalten, dass sich der Rekurrent am Abend des Spieltages (27.02.2022) in seiner E-Mail an sr-rapporte@handball.ch bei den beiden SR für die als "Vogel zeigen" wahrgenommene Geste entschuldigt hat. Zudem hat sich der Rekurrent am 06.03.2022 anlässlich eines weiteren Spiels, welches von denselben SR geleitet worden ist, auch persönlich bei den SR entschuldigt, und zwar für den Ausruf (welcher zur Hinausstellung geführt hat), nicht jedoch für eine Geste, die der Rekurrent aus seiner Sicht nicht gemacht hatte.

1.8 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs vom 10.03.2022 - vor der Spiel-Rapport vom 27.02.2022 (betreffend Spiel Nr. 9582), der angefochtene Entscheid der DKL vom 06.03.2022, die schriftliche Stellungnahme der SR zum Rekurs vom 16.03.2022 (E-Mail; inklusive einer Spielfeldskizze mit der Aufzeichnung, wo sich der Rekurrent und die beiden SR im Zeitpunkt der fraglichen Szene befunden haben), die schriftliche Stellungnahme der Vorinstanz (DKL) zum Rekurs vom 15.03.2022 (E-Mail), die Replik des Rekurrenten vom 25.03.2022 (E-Mail) sowie die Korrespondenz mit SR B vom 25.03.2022 (Telefonat). Die Vorinstanz verweist auf ihre Begründung im angefochtenen Entscheid. Die relevante Szene ist soweit bekannt nicht auf Video festgehalten worden, zumindest ist seitens des Rekurrenten kein Videomaterial als Beweismittel eingereicht worden.

2 Erwägungen

2.1 Die beiden SR haben den Sachverhalt wie folgt rapportiert: Der Rekurrent wurde nach wiederholten Reklamierens mit einer Hinausstellung bestraft. Während sich SR H nach dem Aussprechen der Hinausstellung umdrehte, d.h. sich vom Rekurrenten abwendete, um die Hinausstellung auf seiner Notizkarte zu notieren, bewegte sich der Rekurrent in Richtung Spielerbank. Während dem Hinauslaufen hat der Rekurrent seinen Kopf in Richtung SR H gedreht und in dessen Richtung die Vogelgeste gemacht. SR B war nach eigener Aussage auf dem Spielfeld gut positioniert und hatte während der in Frage stehenden Szene freie Sicht auf den Rekurrenten und konnte die Vogelgeste zweifelsfrei erkennen - SR B hat SR H via Headset daraufhin sofort mitgeteilt, was sich in seinem Rücken abspielte und er sich umdrehen sollte. Als sich SR H umgedreht hatte, sah dieser nur noch wie der Rekurrent seine Arme runternahm. Nach kurzer Besprechung zwischen den SR und aufgrund der Tatsache, dass SR B die Vogelgeste des Rekurrenten eindeutig erkennen konnte, sprachen die SR eine Disqualifikation mit schriftlichem Bericht aus. Im Spiel-Rapport vom 27.02.2022 gaben die SR den Grund für die Disqualifikation mit schriftlichem Bericht mit *nach 2min Entscheidung wurde dem SR mit Blickkontakt der "Vogel" gezeigt* an.

2.2 Gemäss Entscheid der DKL vom 06.03.2022 wurde der Rekurrent mit einer Sperre für 2 Spiele und mit einer Busse von CHF 100 bestraft, da er dem SR *nach Erhalt einer 2'-Strafe den "Vogel" gezeigt* hat.

2.3 Der Rekurrent bestreitet (sowohl in seinem Rekurs 10.03.2022 auch in seiner Replik vom 25.03.2022) dem SR den "Vogel" gezeigt zu haben - er führt an, er habe beim Hinauslaufen zur Spielerbank lediglich die Hände verworfen. Er habe zudem sicherlich keinen der beiden SR angeschaut, noch hätte er mit einem der beiden SR Blickkontakt haben können, da sich SR B hinter ihm befunden und sich SR H (mit dem Rücken zum Rekurrenten) von ihm wegbewegt habe. Diese Darstellungen unterlegte der Rekurrent mit einer Spielfeldskizze, auf welcher er die ungefähren Positionen des Rekurrenten und der beiden SR und die entsprechenden Laufwege mit Pfeilen einzeichnete - diese Spielfeldskizze legte der Rekurrent dem Rekurs bei. Anhand der Spielfeldskizze des Rekurrenten muss davon ausgegangen werden, dass er sich beim Hinauslaufen zur Spielerbank in Richtung SR H umgedreht hatte, sonst hätte er die Position von SR H auf seiner Spielfeldskizze nicht korrekt eintragen können. Im Gegensatz zur Position von SR H hat er die Position von SR B auf seiner Spielfeldskizze nicht richtig wiedergegeben (dazu nachfolgend in Ziff. 2.4).

2.4 Die SR haben in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2022 eine Spielfeldskizze eingereicht, in welcher die ungefähren Positionen des Rekurrenten und der beiden SR und die entsprechenden Laufwege mit Pfeilen eingezeichneten waren. Diese Positionen und Laufwege stimmen betreffend den Rekurrenten und betreffend SR H mit der Spielfeldskizze des Rekurrenten (siehe dazu Ziff. 2.3) überein, nicht aber betreffend die Position und den Laufweg von SR B. Dies zeigt, dass sich der Rekurrent in Richtung SR H hatte umdrehen müssen bzw. zumindest seinen Kopf in Richtung SR H hatte drehen müssen, denn sonst hätte er die Position nicht korrekt angeben können.

2.5 Weiter macht der Rekurrent geltend, dass es für einen Blickkontakt immer deren zwei Personen brauche und er keinen Blickkontakt mit den SR gehabt habe. Diese Ausführungen sind vorliegend irrelevant, da gemäss dem Entscheid der DKL vom 06.03.2022 der Rekurrent *dem SR nach Erhalt einer 2'-Strafe den "Vogel" gezeigt hat*. Eine Beleidigung gegen einen SR liegt nach IHF-Spielregel 8:10 nicht nur dann vor, wenn ein Spieler bei der Vornahme der beleidigenden Handlung mit dem SR (direkten) Blickkontakt hat, sondern auch dann, wenn klar ist, gegen wen sich eine Beleidigung (in verbaler oder nonverbaler Form, wie z.B. Mimik, Gestik, Körpersprache) richtete. Vorliegend

hat SR B sowohl in seiner Stellungnahme vom 16.03.2022 als auch in der weiteren Korrespondenz mit dem VSG (Telefonat vom 25.03.2022) bestätigt, er habe zweifelsfrei erkennen können, wie der Rekurrent in Richtung SR H den "Vogel" gezeigt habe. Diese beleidigende Geste richtete sich somit klarerweise gegen SR Haldemann.

2.6 Gemäss konstanter Praxis des VSG wird der Darstellung der SR und DEL eine erhöhte Glaubwürdigkeit zugestanden. Diese Privilegierung, im Rahmen einer freien Beweiswürdigung, gilt allerdings nur so lange, als keine Anzeichen, Indizien oder Beweise bestehen, dass sie im konkreten Fall nicht gegeben ist. Vorliegend ist festzustellen, dass auch ohne diese Privilegierung kein Grund besteht, am Wahrheitsgehalt der Darstellung der SR zu zweifeln, da diese logisch stimmig und widerspruchsfrei erfolgt ist.

Das VSG wertet die Darstellung des Rekurrenten, er habe lediglich die Hände verworfen, jedoch keinen "Vogel" gezeigt, als Schutzbehauptung. Dass die umstrittene beleidigende Geste (den "Vogel" zeigen) tatsächlich erfolgt ist, wird zudem durch folgende Indizien gestützt: Zum ersten hat der Rekurrent unbestrittenermassen während des Spiels mehrfach reklamiert; so wurde er vor der wegen Reklamierens ausgesprochenen Hinausstellung bereits wegen Reklamierens ermahnt und verwarnt. Zum zweiten ist die Darstellung des Rekurrenten (Spielfeldskizze mit Positionen und Laufwegen und der Behauptung, er hätte keinen Blickkontakt gehabt) nicht konsistent.

2.7 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiel oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CHF 5000 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder Busse bis CHF 10 000 (Art. 16 WR). Als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit gilt aus Sicht der IHF-Spielregeln insbesondere die Beleidigung gegenüber einem SR (IHF-Spielregel 8:10a).

2.8 Da keine erschwerenden Umstände vorliegen, kann der Praxis der DKL gefolgt werden und die Strafe auf eine Sperre von 1 Spiel und eine Busse von CHF 50 reduziert werden.

2.9 Zusammenfassung

- Der Rekurrent hat dem SR H den "Vogel" gezeigt.
- Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand der IHF-Regel 8:10a) und stellt einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WR dar.
- Gemäss konstanter Disziplinarstrafenpraxis der Rechtsgremien ist die Sperre auf 1 Spiel und die Busse auf CHF 50 zu reduzieren.
- Das VSG heisst den Rekurs daher teilweise gut.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides teilweise gut und bestraft den Rekurrenten im Sinne der Erwägungen mit 1 Spielsperre und einer Busse von CHF 50.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr zu einem Drittel mit CHF 100 zugunsten des SHV, CHF 200 werden dem Rekurrenten zurückerstattet.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR, Art. 9 Abs. 1, 21.1, 26, 27, 28.2, 33 und 37 - 39 RPR sowie IHF-Spielregel 8:10 zu folgendem

Urteil:

I. Der Rekurs von YY gegen den Entscheid DKL 704-21/22 vom 06.03.2022 betreffend Disziplinarstrafe gegen ihn selbst aus dem Spiel Ab-012 (MU17) zwischen Pfadi Winterthur und SG GC Amicitia / Albis Foxes vom 27.02.2022 in Winterthur wird teilweise gutgeheissen.

II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.

III. Der Spieler YY wird mit einer Sperre von 1 Spiel und mit einer Busse von CHF 50 bestraft.

IV. Der SHV trägt die Verfahrensgebühr von CHF 15.

III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem Rekurrenten zu zwei Drittel (CHF 200) zurückzuerstatten, zu einem Drittel (CHF 100) verfällt sie zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.

_____